



Antrag auf Befreiung vom Unterricht

Hinweise:

- Befreiungen für bis zu 2 Unterrichtstagen genehmigt die Lehrkraft und muss NICHT der Schulleitung vorgelegt werden.
- Ab 3 Unterrichtstagen bzw. unmittelbar vor/nach den Ferien oder an Brückentagen genehmigt die Schulleitung.
- Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden.
- Über das Nachschreiben versäumter Leistungsnachweise entscheidet die Fachlehrkraft.

Schülerin/Schüler:

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers	
Klasse	Lehrkraft / Tutor/in
Name, Vorname Erziehungsberechtigter 1	Name, Vorname Erziehungsberechtigter 2
Straße, PLZ und Ort	
E-Mail-Adresse	

Befreiungszeitraum:

Datum: am _____ / vom bis _____

Uhrzeit: von _____ bis _____ oder ☐ ganzer Schultag

Begründung: (falls vorhanden Anlage beifügen)

Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers
-------	--

Entscheidung der Lehrkraft:

Antrag

- ☐ stattgegeben / befürwortet.
- ☐ nicht stattgegeben / nicht befürwortet.

-Unterschrift Lehrkraft-

Entscheidung der Schulleitung:

Antrag

- ☐ stattgegeben.
- ☐ nicht stattgegeben.

-Unterschrift Schulleitung-



Hinweise zur Befreiung vom Unterricht

Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (RdErl. d. MK v. 1.12.2016 –26 –83100 –VORIS 22410 –)

Anträge auf Befreiung vom Unterricht für Schüler müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 58 Abs. 2 und § 63 NSchG besteht für jede Schülerin/jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Die Schülerin/Der Schüler kann von seiner Teilnahmeverpflichtung am Unterricht nur gemäß Abs. 3.2 („Befreiung vom Unterricht“) der Ergänzenden Bestimmungen (zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht) zu § 63 NSchG befreit oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Befreiung vom Unterricht kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erfolgen.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engeren Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien wegen preisgünstigerer Urlaubstarife zu verlängern.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arztes) nachzuweisen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten:

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung gemäß §71 Abs. 1 NSchG nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.